

Geschäftsstelle

Mathildenstr. 21/1, 71638 Ludwigsburg

Tel +49 7141 910 – 3036 info@sjr-lb.de

Tel +49 7144 5460 spielmobil-sjr-lb@web.de

<http://www.sjr-lb.de>

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen

1. Grundsätze

- Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden grundsätzlich nur im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Die Leistungen müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen.

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Mitarbeit im laufenden Geschäftsjahr (Teilnahme an Mitgliedsversammlungen, Mitarbeit bei Aktionen des SJR, etc.).

2. Allgemeines

2.1. Anträge können nur von Mitgliedsverbänden des Stadtjugendrings Ludwigsburg e. V. gestellt werden.

2.2. Den Anträgen zu 3.3. müssen Rechnungskopien beigelegt werden. Diese verbleiben dann beim SJR. Originalrechnungen müssen bei Bedarf vom Vorstand eingesehen werden können.

2.3. Zur Antragstellung ist das Formblatt des SJR zu verwenden.

2.4. Falsche, sowie fehlende Belege können nicht anerkannt werden.

Eine Zuschussberechnung wird vom Kassier nur von den gültigen, eingereichten Belegen angefertigt. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Es besteht aber die Möglichkeit, diese vollständig im nächsten Geschäftsjahr nachzureichen.

Eigenbelege werden nur in Ausnahmefällen anerkannt.

2.5. Der Sockelzuschussatz beträgt im Allgemeinen nach Möglichkeit 25%. Eine Maßnahme kann mit maximal EUR 400.- bezuschusst werden.

3. Zuschussgewährung

3.1. Schulungsmaßnahmen

Zur Bezuschussung von Schulungsmaßnahmen finden die inhaltlichen Kriterien für JugendgruppenleiterInnen-Lehrgänge und Seminare der außerschulischen Jugendbildung des Landesjugendplans Verwendung.

3.2. Eine Maßnahme, die bezuschusst wird zeichnet sich im Regelfall durch einen zusammenhängenden zeitlichen Verlauf und eine überschneidende Personengruppe aus. Abweichungen müssen im Antrag dargestellt werden.

3.3. Eine bezuschusste Maßnahme muss dem direkten Zweck der Kinder-, Jugend und der Jugendverbandsarbeit dienen.

Nachweis:

Kopie des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises für den LJP mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Zuschusshöhe:

Bezuschusst werden nur TeilnehmerInnen mit Wohnsitz in Ludwigsburg. Die Zuschusshöhe beträgt EUR 1,- Tag und TeilnehmerIn.
(EUR 0,50 pro halbem Tag, bzw. Abendseminar)

3.4. Pädagogische BetreuerInnen bei Erholungsmaßnahmen

Pro angefangenen 10 Ludwigsburger TeilnehmerInnen unter 18 wird ein(e) pädagogische(r) Betreuer(in) bezuschusst. Die Erholungsmaßnahmen müssen eine Dauer von mindestens 7 Tagen haben.

Nachweis:

Teilnahmeliste mit kenntlich gemachten pädagogischen BetreuerInnen.

Zuschusshöhe:

Die Zuschusshöhe beträgt EUR 1,60 pro Tag und päd. Betreuer(in).

3.5. Schwerpunktmaßnahmen

Zuschüsse werden besonders für Maßnahmen gewährt, die im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit förderungswürdig erscheinen.

Dies wären:

- 3.5.1. Projekte und Veranstaltungen, die der Jugendarbeit dienen (z. B. Sommerfeste, Jugenddiscos)
- 3.5.2. Kinder- und Jugendförderung in den Stadtteilen (Bsp. Spieletage, Aktionen im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention..)
- 3.5.3. Renovierungskosten von Jugendräumen werden als Gesamtmaßnahme gesehen. Es wird nur benötigtes Material für Eigenleistung anerkannt.
- 3.5.4. Besondere Neuanschaffungen können mit 25% bis zu einem Betrag von EUR 400,- bezuschusst werden.
- 3.5.5. Druckkosten können nur im Zusammenhang mit einer Schwerpunktmaßnahme bezuschusst werden. Der Höchstsatz beträgt insgesamt EUR 102,-
- 3.5.6. Referentenkosten, sowie Kosten für Clowns, Kabarett, Musik, etc. werden bis zu einem Höchstsatz von EUR 50,- bezuschusst. Originalbelege müssen vom Vorstand eingesehen werden können.

Nachweis:

Kopien der Belege.

Schwerpunktmaßnahmen müssen ausführlich begründet werden !

Aus den Anträgen herausgerechnete Kosten (wie z.B. Pfand, Privateinkäufe, ...) müssen nachvollziehbar dargestellt werden.

4. Ausschluß

Kein Zuschuss wird gewährt

- a) für Auslandsreisen oder Maßnahmen ,die im Ausland stattgefunden haben.
Ausnahme: Erholungsmaßnahmen (siehe 3.4.)
- b) für laufende Ausgaben wie z. B.:
 - Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Fax, etc --> auch projektbezogen)
Personalkosten
 - Miet- und Nebenkosten für Gruppenräume
Versammlungen, Besprechungen o.Ä.

- für Veranstaltungen, die nicht in Verantwortung einer Mitgliedsgruppe durchgeführt wurden
 - an Gemeinde und Gemeindeverbände
 - Lebensmittelkosten
 - Fahrtkosten
- c) Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind des Weiteren solche Maßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden können.

Hierunter sind insbesondere Mittel des

- Landes-oder Bundesjugendplans
- Lotto/Totomittel
- Deutsch-Franz. Jugendwerk, europäisches Jugendwerk
- oder ähnliche Zuschussmittel zu verstehen
- Geschenke und Werbeartikel

5. Fristen

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Zuschussanträge müssen bis spätestens 31. Dezember des Jahres schriftlich beim SJR gestellt werden. Es gilt der Poststempel. Für Maßnahmen im Dezember können im darauffolgenden Geschäftsjahr Zuschussanträge gestellt werden.

Bei den Zuschussanträgen müssen Kontonummer, Bankleitzahl und Kontoinhaber angegeben werden.

Der Vorstand entscheidet nach Vorlage aller Zuschussanträge für das laufende Geschäftsjahr über die beantragten Zuschüsse und deren Höhe. Bei Widerspruch des Antragstellers gegen den Vorstandsbeschluss (innerhalb von 2 Wochen nach Eingang) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Zuschussrichtlinien wurden beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.09.1998, am 22.09.2014, am 13.11.2018 und letztmalig geändert in der Mitgliederversammlung vom 18.07.2018.